

Allgemeine Vermietbedingungen der Firma 6PfofenMobil

§ 1 Mietgegenstand, Mietpreise und Versicherung

Der Mietgegenstand ist ein Fahrzeug von 6PfofenMobil. Der Mietpreis ist der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen und gilt je angefangenem Miettag. Der Abhol- und der Rückgabetag gelten als ein Miettag.

Der Mietpreis schließt folgende Leistungen mit ein:

- Die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer
- Fahrzeugausstattung und Zubehör nach Paket
- Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung- Voll- und Teilkaskoversicherung mit vereinbarter Selbstbeteiligung für jeden Schadensfall
- Schutzbrief für Reisen im In- und Ausland
- die gefahrenen Kilometer pro Miettag (250km) ohne Berechnung und ab 251km nach Berechnung der Preisliste, gesamt max.8000km.

Versicherungen entsprechen den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB), diese können eingesehen werden. Eventuell beförderte Güter sowie Beschädigungen durch den Mieter sind nicht versicherbar. Der Verlust von Wagenpapieren, Werkzeug, pers. Gegenständen geht zu Lasten des Mieters. Der Abschluss von weitergehenden Reiseversicherungen wird empfohlen.

§ 2 Zahlungsweise

Eine Anzahlung in Höhe von 30% des Mietpreises ist bei Mietvertragsabschluss fällig.

Der Vermieter ist an den Mietvertrag nicht gebunden, wenn die Anzahlung nicht innerhalb von 8 Tagen bei ihm eingegangen ist. Eine Überschreitung der Zahlungsfrist gilt als Rücktritt von der Anmietung, siehe Punkt 4.

Der Gesamtpreis ist spätestens 8 Tage vor dem voraussichtlichen Miettermin per Überweisung zu bezahlen. Eine Überschreitung dieser Zahlungsfrist gilt als Rücktritt von der Anmietung, siehe Punkt 4.

Bei kurzfristigen Buchungen (unter 8 Tagen vor Mietbeginn) ist der entsprechende Gesamtpreis sofort fällig per Überweisung. Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr von € 6,00€ erhoben.

Wird bei Verzug des Mieters ein Inkassobüro beauftragt, so hat der Mieter die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

§ 3 Kautions

Bei Übergabe des Fahrzeuges ist eine vereinbarte Kautions in Höhe von 1000€ in bar fällig. Die Kautions wird auf einer Checkliste zusammen mit dem Zustand des Fahrzeugs bestätigt. Die Endabrechnung ist sofort bei Rückgabe des Fahrzeugs zu begleichen. Bei unbeschädigter, vollständiger und gereinigter Rückgabe wird die Kautions zurückerstattet. Eine Verzinsung findet nicht statt.

Die Rückzahlung der Kautions bedeutet keine Haftungsfreistellung gegenüber versteckten oder bei Rückgabe nicht sofort erkannten Beschädigungen oder Mängeln. Der Vermieter ist berechtigt, alle Ansprüche gegen den Mieter mit der Kautions zu verrechnen.

§ 4 Rücktritt vom Mietvertrag durch den Mieter

Ein Rücktritt vom Vertrag hat schriftlich zu erfolgen. Zahlungsverzug durch den Mieter gilt als Rücktritt. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit, ist der volle vereinbarte Mietpreis zu zahlen. Eine Nichtabnahme zum vereinbarten Miettermin gilt als Rücktritt. Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter vor vereinbartem Miettermin sind vom vereinbarten Mietpreis pauschal zu zahlen:

- a. bis zu 90 Tage vor Mietantritt 10%
- b. bis zu 14 Tage vor Mietantritt 50%
- c. weniger als 13 Tage vor Mietantritt 90%

Weitergehende Schadenersatzansprüche des Vermieters bleiben hiervon unberührt. Gegen diese Kosten kann sich der Mieter durch Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für Reiserücktrittsversicherung (ABRV) schützen, deren Abschluss empfohlen wird.

Bitte fragen Sie Ihre Versicherung

§ 5 Übergabe, Rücknahme und Reinigungsgebühren

Das Fahrzeug kann im Normalfall ab 15:00 Uhr des ersten Miettages übernommen werden. Bei Übergabe und Rücknahme ist ein Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll zu erstellen und von beiden Vertragsteilen zu unterzeichnen. Übergabe und Rücknahme erfolgen mit vollem Treibstofftank. Die Außenreinigung ist nicht enthalten.

Ist die Innenreinigung bei der Rückgabe ganz oder teilweise nicht erfolgt, so werden für die Reinigung des Chemietoilette 100,00€ sowie für eine Endreinigung 120,00€ berechnet. Eine Berechnung der Reinigung nach tatsächlichem Aufwand durch den Vermieter ist nicht ausgeschlossen. Defekte, die durch unsachgemäße Behandlung durch den Mieter entstanden sind, berechnen wir nach Aufwand der Instandsetzung.

Ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die Rückgabe des Fahrzeugs am letzten Miettag bis spätestens 11:00 Uhr, bei gebuchter Endreinigung bis spätestens 9:30Uhr. Bei verspäteter Rückgabe ohne schriftliche Verlängerungsbestätigung fallen alle dem Vermieter entstehenden Kosten dem Mieter zur Last, mindestens und ohne Nachweis jedoch ein vereinbarter Tagesgrundpreis. Bei verspäteter Übernahme werden Erstattungen durch den Vermieter nicht vorgenommen. Eine Rückgabe kann nur zu den vereinbarten Zeiten des Vermieters erfolgen. Eine Rückgabe außerhalb der vereinbarten Zeit ist nicht möglich. Beim Abstellen des Fahrzeuges ohne Rückgabe an den Vermieter haftet der Mieter für alle Schäden verschuldensunabhängig bis zu Übergabe an den Vermieter.

§ 6 Berechtigte Fahrer und allgemeine Nutzung

Das Fahrzeug darf vom Mieter selbst oder von im Mietvertrag benannten Fahrern gelenkt werden.

Eine Weitervermietung oder Weiterverleihung ist untersagt.

Voraussetzung für das Führen des Fahrzeuges ist –soweit nichts anderes vereinbart –ein Mindestalter von 23 Jahren und eine gültige Fahrerlaubnis für das entsprechende Fahrzeug, seit mindestens einem Jahr. Diese ist bei Übernahme für alle benannten Fahrer im Original vorzulegen. Bei Verstoß hat der Vermieter sofortiges Rücktrittsrecht. Der Mieter haftet darüber hinaus für jeden diesbezüglichen Schaden voll. Die Fahrer sind in jedem Fall Erfüllungsgehilfen des Mieters.

Das Fahrzeug ist mit größter Sorgfalt gegen Diebstahl und Beschädigung zu sichern.

Der Mieter ist verpflichtet, beim jeweiligen Einsatz des Fahrzeuges die gesetzlichen Bestimmungen genau einzuhalten. Eine Verwendung des Fahrzeuges zur Beförderung gegen Entgelt, zur Mitnahme von Anhaltern, zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen, Fahrzeugtests, zur Beförderung von explosiven, entzündbaren, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen, zur Begehung von Zoll -oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind, ist untersagt. Der Mieter haftet für jeden diesbezüglichen Schaden voll. Der Mieter hat die im Fahrzeug befindlichen Bedienungsanleitungen für Fahrzeug und Ausstattungen bei Übernahme sorgfältig zu lesen und beim Betrieb zu beachten.

§ 7 Auslandsfahrten

Grundsätzlich darf das Fahrzeug zu Fahrten in allen europäischen Ländern benutzt werden. Fahrten in Gebiete innerer Unruhen oder Kriegsgebiete bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Vermieters. Für Fahrten in außereuropäische Länder, wie z.B. asiatische Türkei, asiatischer Teil der GUS usw. sowie der ehemaligen Ostblockstaaten, muss nach Rücksprache mit dem Vermieter bei Mietvertragsabschluß ,ein spezieller Versicherungsschutz beantragt werden

§ 8 Reparaturen und Wartung

Verschleißreparaturen und Wartungskosten trägt grundsätzlich der Vermieter, wenn sie nicht auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs-oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Wert von € 100,--ohne weiteres, größere Reparaturen nur nach telefonisch einzuholender Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Originalbelege sowie eventuell ersetzter Altteile, soweit nicht der Mieter für den Schaden haftet

Bei einer Fahrleistung von über 5000 km während der Mietzeit hat der Mieter für die Durchführung eines nach dem Kundendienstheft eventuell notwendigen Kundendienstes in einer zugelassenen Vertragswerkstatt zu sorgen. Die Kosten trägt gegen Nachweis der Vermieter. Dem Mieter obliegt insbesondere die regelmäßige Kontrolle von Ölständen und Reifendruck. Bei Reifenschäden mangels Luftdruck und bei Schäden infolge Ölmangels hat der Mieter die Durchführung der Ölkontrollen nachzuweisen. Anderenfalls haftet der Mieter für alle Folgeschäden. Bei Frost hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass Wasserleitungen, -behälter und Pumpen nicht beschädigt werden. Bei Frost-, Fenster-und Möbelschäden hat der Mieter nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

§ 9 Verhalten bei Unfällen und Schäden

Der Mieter hat nach einem Unfall in jedem Falle die Polizei zu verständigen, wenn Personen verletzt wurden, sich ein Beteiligter unerlaubt vom Unfallort entfernt hat, der voraussichtliche Schaden € 500,--übersteigt oder sonst die erforderlichen Feststellungen nicht zuverlässig getroffen werden können. Polizeidienststelle, Aktenzeichen und Name des aufnehmenden Beamten sind zu notieren. Gegerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Schätzungen zur Schadenshöhe sind, insbesondere im Ausland, zu unterlassen. Bei Sturm-oder Hagelschäden ist eine Bescheinigung von der nächstgelegenen Gemeindebehörde aushändigen zu lassen. Sollte keine polizeiliche Aufnahme erfolgen, sind zumindest Fotos von der Schadenstelle und den Umständen anzufertigen und Zeugenaussagen aufzunehmen. Mieter und Fahrer sind verpflichtet, jeden –auch geringfügigen –Schaden dem Vermieter unter der bekannten Telefonnummer

sofort zu melden und unverzüglich nach Rückkehr die entsprechende Unfallmeldung auszufüllen, die eine ausführliche Skizze sowie alle Namen und Anschriften der beteiligten Personen und Zeugen und die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten muss. Der Mieter tritt alle ihm zustehenden Schadenersatzansprüche an den Vermieter ab, soweit diese den Mietgegenstand und die damit verbundenen Gegenstände und Rechte des Vermieters betreffen.

§ 10 Haftung des Mieters

- a.) Der Mieter haftet für selbstverschuldete oder Unfälle mit unklarer Rechtslage nur bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung je Schadensfall.
 - b.) Der Mieter haftet jedoch für Unfallschäden unbeschränkt, soweit der Versicherer von der Leistungspflicht befreit ist, insbesondere wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder durch Alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit oder durch Nichtbeachtung des Zeichens 265 –Durchfahrtshöhe –gem. §41 II Ziff. 6 StVO verursacht worden ist. Hat sich der Mieter unerlaubt vom Unfallort entfernt oder seine Pflichten gemäß Ziffer 9 verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hatte keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalles.
 - c.) Der Mieter haftet auch voll für Schäden bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung oder Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (siehe §6), bei Beschädigung durch das Ladegut, durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs oder ungenügendem Verschluss. In diesem Fall haftet er auch für Abschlepp-, Sachverständigenkosten, Wertminderung und Einsatzausfall. Als Einsatzausfall wird ohne Nachweis für Vermietbarkeit während des Ausfalls vom täglichen Mietpreis laut gültiger Preisliste ausgegangen.
 - d.) Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung. Der Vermieter ist berechtigt, die hinterlegte Kautions bis zur endgültigen Klärung von Schuld- und Haftungsfrage zurückzubehalten.
 - e.) Für Teilkaskoschäden haftet der Mieter nur bis zu vereinbarten Selbstbeteiligung
-

§ 11 Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht. Für durch die Versicherung nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Vermieters haftet dieser, soweit gesetzlich zulässig, jedoch nur bis zu Höhe des Mietpreises und auf diesen beschränkt. Der Vermieter ist zur Verwahrung von Gegenständen nicht verpflichtet, die der Mieter bei Rückgabe im Fahrzeug zurücklässt, die Haftung hierfür wird ausgeschlossen.

§ 12 Haftung der Firma 6PfortenMobil

Die Firma stellt für den Fall, dass das Fahrzeug zum vereinbarten Übergabetermin nicht zur Verfügung steht (z.B. wegen Unfalls des Vormieters) oder nicht in verkehrssicherem Zustand ist z.Zt. kein Ersatzfahrzeug. Bei Nichterfüllung und Verzug haftet der Vermieter auch bei einfachem Verschulden, und zwar bis zum vereinbarten Mietpreis. Diese Haftung wird für alle durch 6Pfortenmobil gegengezeichneten Mietverträge übernommen.

§ 13 Zurückbehaltungsrecht

Ausdrücklich wird vereinbart, dass der Mieter in keinem Fall berechtigt ist, das von ihm gemietete Fahrzeug wegen irgendwelchen angeblichen oder festgestellten Gegenansprüchen zurückzubehalten.

§ 14 Speicherung und Verarbeitung von Daten

Der Vermieter ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen Daten über den Mieter, auch wenn sie von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten. Ohne die ausdrückliche Zustimmung werden ihre Daten ausschließlich zur Abwicklung ihrer Bestellung verwendet und im Rahmen der Geschäftsbeziehung per EDV-Anlage gespeichert. Die Weitergabe der Daten mit dem den Vertragsumfang beauftragten Unternehmen erfolgt nur, insoweit die Vertragsabwicklung dies erforderlich macht. Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weiter gegeben.

§ 15 Schlussbestimmung

Änderungen der allgemeinen Vermietungsbedingungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform beider Parteien, sofern sie mündliche Vereinbarungen im Vorfeld und im Zeitpunkt des Vertragsschlusses betreffen. Erklärungen Dritter haben keinen Einfluss, insbesondere keine bindende Wirkung auf das Mietverhältnis zwischen Vermieter und Mieter.

Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages einschließlich der Vermietungsbedingungen, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
Erfüllungsort ist der Betriebssitz der Firma 6Pfortenmobil

BORSDORF, den _____

Mieter-Unterschrift

Vermieter Unterschrift